Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Holzen

Anlass der Liegenschaftsvermessung waren die Grundstücksteilungen entlang des neu angelegten Radweges entlang der L682 in der Gemarkung Holzen, Flur 3, Flurstücke 61, 275,475, 477, 478, 482 und 483. Weil ein Eigentümer (hier: Gewerkschaft Britannia) als Beteiligter nicht ermittelt werden konnte, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 59757 Arnsberg (Holzen) an der L682 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Holzen, Flur 3, Flurstück 61.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 04.11.2026 zur Geschäftsbuchnummer 0324-26HJ03 in der Zeit

vom 20.11.2026 bis 21.12.2026 (Offenlegungszeitraum 1 Monat)

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl. Ing. Hans-Joachim Jacob, Feldstraße 37, 59872 Meschede während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0291 - 1769 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage gegen die betroffenen Abmarkungen (s. Abschnitt B der beigefügten Grenzniederschrift). Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob, Feldstraße 37, 59872 Meschede zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung ~~und amtlicher Bestätigung~~

Gegen die Abmarkung ~~/ die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung~~ kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (*Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg*) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diese zu erläutern.

Arnsberg, 18.11.2026

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Jacob, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Feldstraße 37, 59872 Meschede